

Satzung



Freie Turnerschaft 06 e.V. Dörnigheim

Präambel

Die Freie Turnerschaft 06 e.V. Dörnigheim wurde am 10.01.1906 von mutigen Dörnigheimer Bürgern im Geiste der Arbeiter-, Turn- und Sportbewegung gegründet.

In diesem Sinne bekennt sich der Verein zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt antidemokratischem, nationalistischem und antisemitischem Gedankengut entgegen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Menschen, welche den Toleranzgedanken des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation, welche extremistisch ausgerichtet ist, ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in dem Verein.

Der Verein verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung sowie Diskriminierung und Grenzverletzungen. Alle Maßnahmen, die der Prävention und Intervention dessen gelten, werden im Schutzkonzept des Vereins festgehalten.

Alle Mitglieder werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen einer vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig nur die maskuline Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Verbandszugehörigkeit	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Form der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge.....	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8 Datenschutz.....	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 10 Organe des Vereins.....	7
§ 11 Mitgliederversammlung	7
§ 12 Vorstand.....	9
§ 13 Aufgaben des Vorstandes	11
§ 14 Abteilungen	12
§ 15 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung	12
§ 16 Haftungsausschluss.....	13
§ 17 Auflösung des Vereins	13
§ 18 Inkrafttreten der Satzung.....	13

ZUR ABSTIMMUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Freie Turnerschaft 06 e.V. Dörnigheim“.
- 2) Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet „FTD“.
- 3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 4) Die Vereinsfarben sind „Blau Weiss“. Der Verein führt das folgende Wappen:



- 5) Sitz des Vereins ist Maintal, Stadtteil Dörnigheim.
- 6) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- 1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.,
- 2) sowie der Dach- und Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten und Brauchtumpflege.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person ohne Rücksicht auf Beruf, Ethnie, geschlechtliche Orientierung, Religion oder Staatsangehörigkeit werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten, mit der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages des minderjährigen Mitgliedes.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.
- 4) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Datum des Eintritts gemäß Aufnahmeantrag.
- 5) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 Form der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Fördermitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag und ihre Tätigkeiten im Verein aktiv unterstützen.
- 3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstands nach der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Fördermitglieder sind juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen, die als fördernde Mitglieder dem Verein beigetreten sind. Ihnen erwachsen weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft. Sie fördern den Verein mit finanziellen oder materiellen Zuwendungen nach Vereinbarung.

§ 6 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand nach den Bedürfnissen des Vereins bei Bedarf entscheidet.

- 2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Zusätzliche Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungsversammlungen festgesetzt und bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Die Abteilungsbeiträge kommen ausschließlich der jeweiligen Abteilung zugute.
- 4) Die Mitglieds-/Abteilungsbeiträge werden im Voraus fällig.
- 5) Ist der Betrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug.
- 6) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand je nach den Umständen abweichende Sonderregelungen treffen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung ist nicht möglich.
- 2) Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu zahlen.
- 4) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Basis-Lastschriftverfahren zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer personenbezogenen Daten (gemäß **§ 8 Abs. 1**) zeitnah in schriftlicher Form dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für vorsätzlich oder grob fahrlässig angerichteten Schaden aufzukommen.

§ 8 Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Beruf, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon-Nr. und E-Mail-Adresse), Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten (u.a. Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.
- 2) Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins an die unter **§ 3** genannten Verbände übermittelt.
- 3) Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- 4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb ggf. anderer Zweck/Aufgabe sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.
- 5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder, ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen und juristischen Personen durch
 - a) Austrittserklärung/Kündigung
 - b) Tod oder Insolvenz/Auflösung der Gesellschaft
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der Austritt muss mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei Minderjährigen muss die Erklärung durch den, bzw. die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen erfolgen.

- 3) Die Kündigung wird mit Übersendung der Austrittsbestätigung durch den Vorstand wirksam.
- 4) Das Mitglied hat alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände ordnungsgemäß zurückzugeben.
- 5) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand bei folgenden Vergehen erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole. Der Verstoß muss dem Mitglied mitgeteilt werden und ihm die Möglichkeit für eine Stellungnahme gegeben werden.
 - b) sich mit der Zahlung seiner Beiträge (gemäß Beitragsordnung) trotz Mahnung im Verzug befindet. In der Mahnung ist eine angemessene Nachfrist zu setzen und auf den Ausschluss hinzuweisen.

Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan, welche durch den Vorstand einberufen wird.
- 2) Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen.
- 3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch einen Aushang im Schaukasten an dem Vereinsheim, Uferstraße 4 in 63477 Maintal und über die Vereinshomepage eingeladen.
- 4) Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird zusätzlich per E-Mail eingeladen. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30. Juni, im Vereinsheim statt.
- 6) Die Bekanntmachung muss vier Wochen vor der Versammlung mit einer vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
- 7) Anträge zur Tagesordnung, die jedes stimmberechtigte Mitglied gemäß **§ 7 Abs. 1** stellen kann, müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der FTD-Geschäftsstelle postalisch oder elektronisch eingegangen sein. Diese Anträge sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die endgültige Tagesordnung wird durch den Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung am Schaukasten des Vereinsheimes ausgehängt und auf der Vereinshomepage veröffentlicht.
- 8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Interessen des Vereins es erfordern und wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Zweck und Gründen dies beantragen. Ebenso kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt werden, wenn 10% der Mitglieder gemäß **§ 7 Abs. 1** einen schriftlichen Antrag beim Vorstand einreichen. Der Antrag muss die Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliederversammlung enthalten, sowie von den beantragenden Mitgliedern unterzeichnet sein.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes, Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Kassierers, der Abteilungen und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestellung der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung von Abteilungen
 - h) Auflösung des Vereins
- 10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 11) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit per Akklamation gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
- 12) Ausgenommen hiervon sind Abstimmungen über Satzungsänderungen, geheime Wahlen/Abstimmungen, die Auflösung von Abteilungen und die Auflösung des

Vereins, welche eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Mitglieder erfordert. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.

- 13) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- 14) Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorgangs die Leitung der Mitgliederversammlung.
- 15) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist.
- 16) Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
- 17) Veräußerungen von Grund- und Anlagevermögen des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung durch eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 18) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung das Protokoll einzusehen.
- 19) Geht nach Einsicht des Protokolls nicht innerhalb von acht Wochen nach Datum der Mitgliederversammlung ein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt.
- 20) Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) 1. Schriftführer
 - d) stellvertretender Schriftführer
 - e) 1. Kassierer
 - f) stellvertretender Kassierer

- g) 1. technischer Leiter
- h) stellvertretender technischer Leiter
- i) Jugendleiter
- 2) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 1. Kassierer und dem 1. technischen Leiter. Zur Vertretung des Vereins sind zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder befugt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung turnusmäßig in zwei Wahlterminen für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt (Nachwahlen sind möglich). Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- a) In ungeraden Jahren werden gewählt:
- 1. Vorsitzender
 - 1. Schriftführer
 - stellvertretender Kassierer
 - stellvertretender technischer Leiter
- b) In geraden Jahren werden gewählt:
- stellvertretender Vorsitzender
 - stellvertretender Schriftführer
 - 1. Kassierer
 - 1. technischer Leiter
- c) Der Jugendleiter wird jährlich von der organisierten Vereinsjugend (z. B. den Jugendvertretern der einzelnen Abteilungen) gewählt. Kommt eine Wahl nicht zustande, kann ein geeignetes Mitglied durch den Vorstand bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Wahl bzw. die Berufung durch Abstimmung.
- 4) Wählbar sind Mitglieder gemäß **§ 7 Abs. 1**, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Das Vorstandsamt endet mit dem Tod, dem Rücktritt, dem Ablauf der Amtszeit, dem Verlust der Wählbarkeit, der Beendigung der Mitgliedschaft oder der Abberufung.
- 6) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
- 7) Wird auf einer Mitgliederversammlung ein form- und fristgerechter Antrag auf Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes gestellt, so ist dieser Antrag nur zulässig, wenn gleichzeitig ein zu wählendes Ersatzmitglied für die Position des abzuwählenden Vorstandsmitgliedes benannt wird. Abzustimmen ist über die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes, wobei bei erfolgreicher Neuwahl gleichzeitig das alte Vorstandsmitglied abgewählt ist. Abwahl, bzw. Neuwahlen können auch dann

stattfinden, wenn eine Neuwahl satzungs- oder turnusgemäß nicht erforderlich wäre. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordentlichen Vereinsführung für erforderlich hält.
- 2) Aufgaben des Vorstandes sind weiter die Leitung und Überwachung der Geschäftsstelle, des gesamten Sportbetriebs sowie die Koordination der Abteilungen. Der Vorstand überwacht die Abteilungsrichtlinien und genehmigt deren Änderungen. Er kann zu seiner Entlastung Arbeitsausschüsse bestellen.
- 3) Vorschläge zur Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen zur Beschlussfassung werden in der Mitgliederversammlung vorgetragen.
- 4) Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes finden im regelmäßigen Turnus statt, einmal im Quartal mit den jeweiligen Abteilungsleitern, bzw. eines Vertreters. Eine gesonderte Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Gründe es beantragt und der Vorstand durch einfache Mehrheit zustimmt.
- 6) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8) Der Vorstand ist verpflichtet, über jede Sitzung ein Protokoll zu führen. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- 9) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet Vorstandssitzungen (=Versammlungsleiter).
- 10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 11) Der Vorstand kann Beisitzer für 1 Jahr bestimmen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

- 12) Ausgaben, die einen Betrag von 500,00 € überschreiten, bedürfen vor ihrer Tätigkeit der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Ohne entsprechende Freigabe durch den Vorstand dürfen solche Ausgaben nicht vorgenommen werden. Die Freigabe kann auch in Form eines jährlichen Etatplans erfolgen, der vom Vorstand genehmigt wird.

§ 14 Abteilungen

- 1) Der Verein untergliedert sich in verschiedene Abteilungen.
- 2) Die Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig und können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten.
- 3) Die Abteilungen haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 4) Die Mitglieder des Vereins werden - aufgrund Ihrer ausgeübten Sportart - der jeweiligen Abteilung zugeordnet; eine gesonderte Mitgliedschaft entsteht dadurch nicht.
- 5) Die Zuordnung zu einer Abteilung erfolgt durch Erklärung des Mitgliedes, z.B. mittels Aufnahmeantrag.
- 6) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Kapazitäten, an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- 7) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beurteilen sich allein nach dieser Satzung. Abteilungsspezifische Richtlinien/Satzungen/Abteilungsordnungen müssen sich im Rahmen dieser Satzung bewegen und müssen jeweils vom Vorstand genehmigt werden.
- 8) Die Mitglieder des Vereins, welche der Abteilung angehören, können im Rahmen einer gesonderten Abteilungsversammlung über die Angelegenheiten beschließen, welche ausschließlich die Abteilung betreffen, unter anderem Wahlen/Richtlinien und Abteilungsbeiträge.
- 9) Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches inhaltlich vom Vorstand zu genehmigen ist.
- 10) Jeder Abteilung ist es gestattet, mit gleichgerichteten Abteilungen anderer Vereine Gemeinschaftsabteilungen zu gründen, soweit dadurch die Mitgliedschaft im Verein nicht berührt wird. Der Gründungsvertrag ist schriftlich zu entwerfen und bedarf der Zustimmung aller davon berührten Vereine durch deren jeweilige Vorstände.

§ 15 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

- 1) Die Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung der beiden Kassierer. Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei

Kassenprüfer. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.

- 2) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen; sie sollten daher möglichst Grundkenntnisse im Buchführungsbereich haben. Die Kassenprüfer haben jederzeit Einsichtsrecht in die Rechnungsführung des Vereins. Dies gilt auch für die Kassen der Gemeinschaftsabteilungen sowie die Unterkassen vereinsbezogener Abteilungen.
- 3) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen und dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

§ 16 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Maintal, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche oder kulturelle Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeit verwenden muss.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08. Mai 2026 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 27. April 2018.